

Infektionsschutzgesetz (IfSG) und 12. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)

Weitere Öffnungsschritte gem. § 27 der 12. BayIfSMV - Allgemeinverfügung der Stadt Fürth vom 27.05.2021

Die Stadt Fürth erlässt folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG:

I. Weitere Öffnungsschritte

Gem. § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV werden mit Wirkung zum 28. Mai 2021 folgende weitere Öffnungen zugelassen:

1. Außengastronomie

Die Öffnung der Außengastronomie für Besucher mit vorheriger Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung wird gestattet. Sitzen an einem Tisch Personen aus mehreren Hausständen, ist ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis der Tischgäste erforderlich.

2. Theater, Konzert- und Opernhäuser, Kinos

a) Die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos für Besucherinnen und Besucher mit einem vor höchstens 24 Stunden vorgenommenem POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis wird zugelassen.

b) Ferner wird die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen für bis zu 250 Besucherinnen und Besucher mit einem vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis zugelassen.

3. Sport

Kontaktfreier Sport im Innenbereich inklusive der Öffnung von Innenbereichen von Sportstätten sowie Kontaktsport unter freiem Himmel ist zulässig unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis verfügen, ferner:

a) unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 25 Personen unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis verfügen;

b) in Fitnessstudios unter der Voraussetzung vorheriger Terminbuchung sowie, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis verfügen;

c) bis zu 250 Zuschauerinnen und Zuschauer bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen unter der Voraussetzung, dass Zuschauerinnen und Zuschauer über einen vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis verfügen.

4. Übernachtungsangebote

Übernachtungsangebote von gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften sind zulässig, insbesondere von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Jugendherbergen und Campingplätzen, auch zu touristischen Zwecken; zulässig sind im Rahmen des Übernachtungsangebots ferner gastronomische Angebote auch in geschlossenen Räumen sowie Kur-, Therapie- und Wellnessangebote gegenüber Übernachtungsgästen; Voraussetzung ist, dass die Übernachtungsgäste bei der Anreise sowie jede weiteren 48 Stunden über einen vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis verfügen.

5. Tourismus

Der Betrieb von Seilbahnen, Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, touristische Bahnverkehre, touristische Reisebusverkehre sowie die Erbringung von Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien sowie die Öffnung von Außenbereichen von medizinischen Thermen ist unter der Voraussetzung zulässig, dass Kundinnen und Kunden über einen vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis verfügen.

6. Musikalische und kulturelle Proben

Musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist, sind zulässig.

7. Freibäder

Die Öffnung von Freibädern für Besucherinnen und Besucher mit einem vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis und nach vorheriger Terminbuchung zulässig.

II. Rahmenkonzepte

Die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erstellten und im Bayerischen Ministerialblatt bekanntgemachten Rahmenkonzepte in ihrer aktuell gültigen Fassung, in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt sind, sind zu beachten.

III. Erleichterungen für geimpfte und genesene Personen

Die Erleichterungen des § 1a der 12. BayIfSMV für geimpfte und genesene Personen finden Anwendung.

IV. Aufhebung der Testpflicht von Beschäftigten von stationären Einrichtungen der Pflege und für Menschen mit Behinderung

Die Ziff. I.5 der Allgemeinverfügung vom 16.04.2021, zuletzt geändert am 21.05.2021, wird aufgehoben.

V. Bekanntgabe und Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung gilt gem. Art. 41 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes am 28.05.2021, 00:00 Uhr als bekanntgegeben und wird mit Bekanntgabe wirksam. Die Bekanntmachung erfolgt durch die Veröffentlichung des Tenors im Internet (www.fuerth.de) am 27.05.2021, ab 13:00 Uhr (Art. 27a BayVwVfG).

VI. Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ist bis zum Außerkrafttreten der 12. BayIfSMV befristet. Diese Allgemeinverfügung tritt vorher außer Kraft, wenn der maßgebliche Wert der 7-Tage-Inzidenz von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und dies nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekanntgemacht worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV entsprechend.

Hinweise:

a) Die unter Ziff. II des Tenors genannten Rahmenkonzepte lassen sich für den jeweils betroffenen Bereich (Gastronomie, Sport, Kino, etc.) unter nachfolgendem Link, Rubrik: „Handlungsempfehlungen und Hygienekonzepte“, abrufen:

- Rahmenkonzept für Kinos (BayMBl. 2021 Nr. 310, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/310/baymbl-2021-310.pdf>)
- Rahmenkonzept Gastronomie (BayMBl. 2021 Nr. 311, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/311/baymbl-2021-311.pdf>)
- Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen (BayMBl. 2021 Nr. 353, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/353/baymbl-2021-353.pdf>)
- Hygienekonzept für Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater (BayMBl. 2021 Nr. 354, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/354/baymbl-2021-354.pdf>)

Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege weist darauf hin, dass sich aus Ziffern 4.1.2 und 5 des Rahmenkonzepts eine Testnachweispflicht ergibt.“

- Rahmenkonzept zur Wiedereröffnung von Kureinrichtungen zur Verabreichung ortsgebundener Heilmittel, Freibädern sowie Wellnessseinrichtungen in Thermen und Hotels (BayMBl 2021, Nr. 355, abrufbar unter <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/355/baymbl-2021-355.pdf>)
- Rahmenkonzept Beherbergung (BayMBl. 356, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/356/baymbl-2021-356.pdf>)
- Rahmenkonzept Touristische Dienstleister (BayMBl. 2021, Nr. 357, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/357/baymbl-2021-357.pdf>)
- Rahmenkonzept Sport (BayMBl. 2021 Nr. 359, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/359/baymbl-2021-359.pdf>)

b) Die Allgemeinverfügungen

- vom 25.01.2021, zuletzt geändert am 06.05.2021, mit Festlegungen der Flächen gemäß § 24 der 12. BayIfSMV (Maskenpflicht und Alkoholkonsumverbot) sowie
- vom 16.04.2021, zuletzt geändert am 21.05.2021, mit weiterge-

henden Anordnungen gem. § 25 der 12. BayIfSMV

bleiben von dieser Allgemeinverfügung im Übrigen unberührt.

c) Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher Str. 170, 90763 Fürth, Zimmer 3.07, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Bitte vereinbaren Sie hierzu einen Termin unter oa@fuerth.de oder Tel. 0911 / 974 - 1470.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Fürth, 27.05.2021

Stadt Fürth
Im Auftrag
R o t t e r
Rechtsdirektorin

Infektionsschutzgesetz (IfSG) und 12. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)

Weitere Öffnungsschritte gem. § 27 der 12. BayIfSMV - Allgemeinverfügung der Stadt Fürth vom 02.06.2021

Die Stadt Fürth erlässt folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG:

I. Weitere Öffnungsschritte:

Gem. § 27 Abs. 1 und 2 der 12. BayIfSMV werden mit Wirkung zum 4. Juni 2021 folgende weitere Öffnungen zugelassen:

1. Außengastronomie

Die Öffnung der Außengastronomie (§ 27 Abs. 2 Nr. 1 der 12. BayIfSMV).

2. Theater, Konzert- und Opernhäuser, Kinos

Die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern und Kinos; ferner die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen für bis zu 250 Besucherinnen und Besucher (§ 27 Abs. 2 Nr. 2 der 12. BayIfSMV).

3. Sport

Kontaktfreier Sport im Innenbereich inklusive der Öffnung von Innenbereichen von Sportstätten sowie Kontaktsport unter freiem Himmel, ferner

- a) unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 25 Personen;
- b) auch in Fitnessstudios unter der Voraussetzung vorheriger Terminbuchung;
- c) die Zulassung von bis zu 250 Zuschauern bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen (§ 27 Abs. 2 Nr. 3 der 12. BayIfSMV).

4. Tourismus

Der Betrieb von Seilbahnen, der Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, der touristischen Bahnverkehre, der touristischen Reisebusverkehre sowie die Erbringung von Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien sowie die Öffnung von Außenbereichen von medizinischen Thermen (§ 27 Abs. 2 Nr. 4 der 12. BayIfSMV).

5. Freibäder

Die Öffnung von Freibädern für Besucherinnen und Besucher nach vorheriger Terminbuchung (§ 27 Abs. 2 Nr. 5 der 12. BayIfSMV).

6. Übernachtungsangebote

Übernachtungsangebote von gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften, insbesondere von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Jugendherbergen und Campingplätzen, auch zu touristischen Zwecken; zulässig sind im Rahmen des Übernachtungsangebots ferner gastronomische Angebote auch in geschlossenen Räumen sowie Kur-, Therapie- und Wellnessangebote gegenüber Übernachtungsgästen; Voraussetzung ist, dass die Übernachtungsgäste bei der Anreise sowie jede weiteren 48 Stunden über einen vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis verfügen (§ 27 Abs. 1 Nr. 4 der 12. BayIfSMV); § 1a Nr. 1 der 12. BayIfSMV gilt entsprechend.

7. Musikalische und kulturelle Proben

Musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist (§ 27 Abs. 1 Nr. 6 der 12. BayIfSMV). Die im geltenden Rahmenkonzept festgelegte Testpflicht ist einzuhalten; § 1a Nr. 1 der 12. BayIfSMV gilt entsprechend.

II. Rahmenkonzepte

Die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erstellten und im Bayerischen Ministerialblatt bekanntgemachten Rahmenkonzepte in ihrer aktuell gültigen Fassung, in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt sind, sind zu beachten.

III. Erleichterungen für geimpfte und genesene Personen

Die Erleichterungen des § 1a der 12. BayIfSMV für geimpfte und genesene Personen finden Anwendung.

IV. Bekanntgabe und Wirksamkeit

Diese Allgemeinverfügung gilt gem. Art. 41 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) am 04.06.2021 als bekanntgeben und wird mit Bekanntgabe wirksam. Die Bekanntmachung erfolgt durch die Veröffentlichung des Tenors im Internet (Art. 27a BayVwVfG) am 02.06.2021.

V. Außerkrafttreten

1. Die Ziffern I.1 bis I.5 dieser Allgemeinverfügung treten außer Kraft, wenn der maßgebliche Wert der 7-Tage-Inzidenz von 50 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und dies nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekanntgemacht worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV entsprechend.

2. Ziffern I.6 und I.7 dieser Allgemeinverfügung treten außer Kraft, wenn der maßgebliche Wert der 7-Tage-Inzidenz von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und dies nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekanntgemacht worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV entsprechend.

Hinweise:

1. Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher Str. 170, 90763 Fürth, Zimmer 3.07, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Bitte vereinbaren Sie hierzu einen Termin unter oa@fuerth.de oder Tel. 0911 / 974 - 1470.

2. Mit dem Wirksamwerden dieser Allgemeinverfügung hat sich die Allgemeinverfügung der Stadt Fürth für die weiteren Öffnungsschritte nach § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV vom 27.05.2021 inhaltlich überholt. Sie hat sich damit erledigt und ist nicht mehr wirksam (Art. 43 Abs. 2 BayVwVfG).

3. Die Allgemeinverfügung vom 25.01.2021, zuletzt geändert am 01.06.2021, mit Festlegungen der Flächen gemäß § 24 der 12. BayIfSMV (Maskenpflicht und Alkoholkonsumverbot) bleibt von dieser Allgemeinverfügung im Übrigen unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Fürth, 02.06.2021

Stadt Fürth

Im Auftrag

Kreitinge r

Berufsm. Stadtrat

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);

Allgemeinverfügung der Stadt Fürth gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 der 12. BayIfSMV; Ausnahmegenehmigung für Schülerinnen und Schüler bei regelmäßiger Teilnahme an Poolingtests im Rahmen der WICOVIR-Studie an Schulen

Die Stadt Fürth erlässt gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 05.03.2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Mai 2021 (BayMBl. Nr. 337), (12. BayIfSMV), i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG), Art. 35 Satz 2 BayVwVfG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienste- und Verbraucherschutzgesetzes und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG:

1. Schülerinnen und Schüler in der Stadt Fürth können Ihrer Testpflicht nach § 18 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 der 12. BayIfSMV auch durch die regelmäßige Teilnahme an einer Poolingtestung im Rahmen der WICOVIR-Studie nachkommen, sofern ihre Schule an der Studie teilnimmt.

2. Nach Kalenderwochen mit nur zwei Terminen für die Testung im Rahmen der WICOVIR-Studie müssen die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des ersten Schulbesuchstages der folgenden Woche über ein schriftliches oder elektronisches negatives Ergebnis eines PCR-Tests oder eines POC-Antigentests verfügen und dieses auf Anforderung vorweisen oder in der Schule unter Aufsicht einen POC-Antigentest vornehmen.

3. Hat eine Schülerin oder ein Schüler an einer der terminierten Testungen im Rahmen der Studie nicht teilgenommen, muss er bzw. sie zu Beginn des nächsten Schulbesuchstages über ein schriftliches oder elektronisches negatives Ergebnis eines PCR-Tests oder eines POC-Antigentests verfügen und dieses auf Anforderung vorweisen oder in der Schule unter Aufsicht einen POC-Antigentest vornehmen.

4. In den Fällen der Nummern 2 und 3 dürfen der dem Testergebnis zu Grunde liegende Test oder der in der Schule vorgenommene Selbsttest höchstens 48 Stunden, vor dem Beginn des jeweiligen Schultags vorgenommen worden sein.

5. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

6. Diese Allgemeinverfügung gilt gem. Art. 41 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes am 05.06.2021, 00:00 Uhr als bekanntgegeben und wird mit Bekanntgabe wirksam. Die Bekanntmachung erfolgt durch die Veröffentlichung des Tenors im Internet am 04.06.2021 (Art. 27a BayVwVfG).

Hinweise:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, Zimmer 3.07 aus. Sie kann während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag jeweils 8:00 Uhr - 12:00 Uhr, montags zusätzlich 13:30 Uhr - 16:30 Uhr) eingesehen werden. Bitte vereinbaren Sie hierzu einen Termin unter oa@fuerth.de oder Telefon 0911 974 1470.

Soweit Landkreise und Städte sich den Pilotstudien neu anschließen, wird dies durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege nicht mehr finanziell gefördert. Gleiches gilt für Landkreise bzw. Städte, die die Zahl der teilnehmenden

Schulen vergrößern und deswegen weiterer Mittel, als ihnen bereits zugesagt, bedürfen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Fürth, 04.06.2021

Stadt Fürth

Im Auftrag

T ö l k

Verwaltungsdirektor